

Sammelauftrag der Liechtensteinischen Landesbibliothek für Liechtensteinensia

1. Intention

Dieser Sammelauftrag hat das Ziel, eine systematische und nachvollziehbare Ausarbeitung eines Liechtensteinensia-Sammelkonzeptes für die Liechtensteinische Landesbibliothek vorzulegen. Dadurch bekommt das Sammel- und Erwerbungsprofil der Liechtensteinensia eine planmässige Grundlage mit festgelegten Kriterien.

Der Sammelauftrag schafft eine Auslegeordnung, wie der gesetzliche Auftrag, liechtensteinische Literatur vollständig zu sammeln, in die Praxis umzusetzen ist. Ferner geht es um eine Klärung, welche Liechtenstein betreffende Medien von der Liechtensteinischen Landesbibliothek zu sammeln sind. Der Sammelauftrag der Liechtensteinischen Landesbibliothek basiert auf der Masterarbeit von Beat Vogt an der HTW Chur aus dem Jahr 2014.

Der Begriff *Medienwerk* hat den früher verwendeten Begriff Druckwerk abgelöst. Die ständig wachsende Publikationsmenge zwingt zu einer Eingrenzung nach formalen Kriterien. So liegt die Funktion der Sammelrichtlinien in der differenzierten Festlegung, welche Medienwerke und elektronischen Publikationen aus dem Ausland über Liechtenstein bzw. aus Liechtenstein bzw. von liechtensteinischen Urhebern zu sammeln sind.

2. Inhalt der Liechtensteinensia-Sammlung

Die Liechtensteinensia-Sammlung hat zum Ziel, eine zusammenhängende, repräsentative und sinnvolle Dokumentation über das Fürstentum Liechtenstein zu schaffen, zu pflegen und zu vermitteln. Dabei wird eine Vielzahl von Aspekten berücksichtigt, etwa Geographie, Geschichte, Kultur, Religion, Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft oder Sport.

Es muss betont werden, dass Liechtensteinensia zwar vollständig gesammelt werden sollen, die verfügbaren Personalressourcen aber bestimmte Grenzen setzen.

Die spezielle historische, politische und geographische Situation Liechtensteins erfordert eine Klärung, ob - und falls ja - in welchem Masse das Sammelgebiet auszuweiten ist. Dies betrifft vor allem Publikationen, die sich mit den an das Fürstentum Liechtenstein angrenzenden Regionen - also zumindest einige benachbarte Gebiete wie Vorarlberg sowie die Ostschweizer Kantone Graubünden und St. Gallen - auseinandersetzen. Ebenfalls gilt es zu klären, in welchem Masse das Sammeln von Medien über aktuelle und ehemalige Besitztümer der fürstlichen Familie im heutigen Tschechien und Österreich erfolgen soll.

Neuaufgaben sind grundsätzlich zu sammeln, insbesondere bei inhaltlichen oder bibliografischen Veränderungen. Von Verlagen verbreitete Sonderdrucke und Vorabdrucke sind ebenfalls zu sammeln.

Über die Aufnahme von Nachlässen entscheidet die Bibliotheksleitung im Einzelfall.

In den nachfolgenden Unterkapiteln sind einzelne Arten von Medienwerken anhand der vorgeschlagenen Gewichtung aufgeführt. Sofern nichts Weiteres dabei erwähnt wird, handelt es sich immer um Werke mit Liechtenstein-Bezug, sei es thematisch und/oder aufgrund der Urheberschaft.

2.1. Medienwerke mit höchster Priorität („must have“)

Die höchste Priorität in der Liechtensteinensia-Sammlung geniessen folgende Medien:

- Bücher (Monografien und Sammelwerke) von liechtensteinischen Urhebern aus einer liechtensteinischen oder ausländischen Verlagsproduktion.
- Von einem Liechtensteiner oder ausländischen Verlagshaus publizierte Musikalien (Noten) liechtensteinischer Komponisten. Nach Möglichkeit werden Partituren gesammelt, ansonsten Klavierauszüge.
- Periodika (Zeitungen, Zeitschriften, Jahrbücher) von liechtensteinischen Urhebern, einschliesslich aller Beilagen. Insbesondere fortlaufende Publikationen von Gemeinden (z.B. Rechnungsberichte oder Informationsblätter).
Bei Parallelausgaben (analoge und elektronische Periodika) wird die gedruckte Ausgabe der elektronischen vorgezogen. Nach Möglichkeit wird aber beides gesammelt.
- Newsletter von vormalig gedruckten Periodika, die einen thematischen Bezug zu Liechtenstein haben.
- Ausländische Periodika, die in mehr als der Hälfte aller Ausgaben einen Liechtenstein-Bezug beinhalten (z.B. *Terra Plana* oder *Zeitschrift für Österreichisches Stiftungsrecht*).
- Substantielle Artikel über das Fürstentum Liechtenstein von ausländischen Zeitschriften mit mindestens vier Seiten Umfang.
- Sammelordner und dergleichen, Jahrgangstitelblätter, Inhaltsverzeichnisse und Register zu Medienwerken, die fortlaufend erscheinen und einen thematischen Bezug zu Liechtenstein haben.
- Belletristische Bücher, Hörbücher und E-Books von Liechtensteiner Urhebern. (Wenn eine Person nicht über die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verfügt, werden die während der Zeit des vorübergehenden Wohnsitzes im Fürstentum Liechtenstein publizierten Medien nach Möglichkeit vollständig gesammelt; für die Publikationen aus der restlichen Zeit wird eine Auswahl getroffen.)
- Deutschsprachige, englische, französische, italienische oder spanische belletristische Bücher und Hörbücher, bei denen Liechtenstein ein wichtiger Ort der Handlung ist und mindestens vier Seiten einen substantiellen Liechtenstein-Bezug aufweisen (bzw. bei Medienwerken auf elektronischen Datenträgern: wenn davon ausgegangen werden kann, dass der substantielle Liechtenstein-Bezug mindestens vier Druckseiten entspricht).
- Sachbücher, Sachhörbücher und andere Medienwerke auf elektronischen Datenträgern von Liechtensteiner Urhebern oder Liechtensteiner Herausgebern.
- Von Verlagen veröffentlichte Sprechtonträger mit thematischem Liechtenstein-Bezug.
- Bei teuren Nachschlagewerken mit thematischem Liechtenstein-Bezug wird im Einzelfall entschieden, ob die Druckversion, die elektronische Version oder das Kombipaket von Print und elektronischer Version anzuschaffen ist.
- In deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache erschienene Sachbücher und Sachhörbücher, bei denen mindestens vier Seiten einen substantiellen Liechtenstein-Bezug aufweisen (bzw. bei Medienwerken auf elektronischen Datenträgern, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der substantielle Liechtenstein-Bezug mindestens vier Druckseiten entspricht).
- Von Verlagen publizierte Dissertationen und Habilitationsschriften liechtensteinischer Urheber.
- Von Verlagen publizierte Dissertationen und Habilitationsschriften mit liechtensteinischem Thema.
- Gesamtkataloge von liechtensteinischen Verlagen.
- Von liechtensteinischen Urhebern für die Verwendung an Schulen im Fürstentum Liechtenstein herausgegebene Schulbücher.

- Veröffentlichte Filme von in Liechtenstein niedergelassenen Medieninhabern.
- Veröffentlichte Musikträger von liechtensteinischen Interpreten und thematischem Liechtenstein-Bezug.
- Von Verlagen veröffentlichte Sprechträger mit liechtensteinischen Stimmen und thematischem Liechtenstein-Bezug.
- Heimatkundliche Lehrerarbeiten mit thematischem Liechtenstein-Bezug.
- Offizielle liechtensteinische kartografische Werke (Landkarten, Sprachatlasse, Flurnamenkarten oder geologische Karten) sowie von Liechtensteiner Urhebern (z.B. Gemeinden) herausgegebene kartografische Werke (Gemeindekarten, Strassenkarten, Ortskarten).
- Geografische Karten, Luftbilder und Panoramen von Liechtenstein, wenn die Publikationen zur Verbreitung bestimmt sind.
- Liechtensteinische Amtsdrucksachen, die Kulturinformationen beinhalten, die geschichtliche oder fachliche Teile enthalten oder ganz aus solchen Inhalten bestehen, sofern diese liechtensteinischen Amtsdrucksachen nicht ausschliesslich für den Dienstgebrauch bestimmt sind und keine Verschlussachen sind.
- Sammelbände von Protokollen mit thematischem Liechtenstein-Bezug, die zur Verbreitung bestimmt sind.
- Protokolle und Berichte von staatlichen Stellen Liechtensteins, die zur Verbreitung bestimmt sind.
- Anträge an staatliche Stellen Liechtensteins, die zur Verbreitung bestimmt sind.
- Pressespiegel der Stelle Information und Kommunikation der liechtensteinischen Regierung.
- Mitarbeiterzeitschriften bzw. Werkzeitschriften von Firmen und Organisationen in Liechtenstein.
- Geschäfts- und Jahresberichte von bedeutenden Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen (z.B. *Liechtensteinisches Rotes Kreuz* oder *Liechtensteiner Blasmusikverband*) und grossen Vereinen (z.B. *Fussballclub Vaduz*) in Liechtenstein.
- Fortlaufende Publikationen politischer Parteien und Arbeitnehmervertretungen in Liechtenstein.
- Mikroform-Ausgaben von Liechtensteiner Zeitungen sowie von Monografien, welche nicht im Bestand der Liechtensteinischen Landesbibliothek sind.
- Mikroform-Ausgaben, die erkennbar später als die inhaltsgleichen Papierausgaben im selben Verlag erscheinen.
- Originalausgaben, die nur auf Mikroform erhältlich sind.

2.2. Medienwerke mit zweithöchster Priorität („good to have“)

Folgende Medien sammelt die Liechtensteinische Landesbibliothek aktiv, sie müssen aber nicht zwingend vollständig vorhanden sein:

- Dissertationen und Habilitationsschriften liechtensteinischer Urheber, die im Eigenverlag bzw. ohne Verlagsangabe erscheinen.
- Dissertationen und Habilitationsschriften mit liechtensteinischem Thema, die im Eigenverlag bzw. ohne Verlagsangabe erscheinen.
- Masterarbeiten mit liechtensteinischem Thema.
- Originalausgaben und deutsche Übersetzungen von Tagungs- und Kongressberichten, die in Liechtenstein stattgefunden haben.
- Übersetzungen von Publikationen liechtensteinischer Urheber in andere Sprachen.
- Alle Bände eines mehrbändigen Werkes in der Originalausgabe und deutscher Übersetzung, wenn der Teil, der Liechtenstein betrifft, mindestens einen Drittel des Werkes ausmacht.
- Bücher (Monografien und Sammelwerke) aus liechtensteinischen Verlagsproduktionen ohne thematischen Liechtenstein-Bezug.
- Medienwerke auf elektronischen Datenträgern (z.B. Multimedia-Anwendungen) von liechtensteinischen Verlagsproduktionen.
- Konzertaufnahmen von liechtensteinischen Musikvereinen, Chören oder Orchestern.

- Musikdrucke und Tonaufnahmen, die inhaltlich einen Bezug zu Liechtenstein haben (z.B. *Liechtensteiner Polka*).
- Gedruckte Arrangements von Liechtensteiner Komponisten.
- Unveröffentlichte Filme von liechtensteinischen Institutionen mit thematischem Liechtenstein-Bezug.
- Kartografische Werke ausländischer Urheber mit Fokus auf eine vom Fürstentum Liechtenstein benachbarte Region, auf denen das Fürstentum Liechtenstein aber zur Gänze dargestellt ist.
- Reiseführer ausländischer Urheber mit Fokus auf eine vom Fürstentum Liechtenstein benachbarte Region, worin Liechtenstein auf mindestens vier substantiellen Seiten behandelt wird.
- Deutschsprachige Publikationen, die auf mehr als zehn Seiten aktuelle und/oder ehemalige Besitztümer des Fürstenhauses ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein behandeln.
- Belletristische Bücher und Hörbücher in einer anderen Sprache als Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch, bei denen ein wesentlicher Teil der ganzen Publikation Bezüge zum Fürstentum Liechtenstein hat (Themen, Institutionen oder Personen). Als Hilfsgrösse wird dabei von einem Drittel ausgegangen. Aufgrund der begrenzten Ressourcen können nicht alle Übersetzungen gesammelt werden.
- Sachbücher und Sachhörbücher in einer anderen Sprache als Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch, bei denen ein wesentlicher Teil der ganzen Publikation Bezüge zum Fürstentum Liechtenstein hat (Themen, Institutionen oder Personen). Auch hier wird von einem Drittel als Hilfsgrösse ausgegangen und es brauchen aufgrund der begrenzten Ressourcen nicht alle Übersetzungen gesammelt zu werden.
- Publikationen von Ansichten und Porträts mit Bezug zu Liechtenstein.
- Originalkunst-Mappen, die von Liechtensteiner Urhebern in einem künstlerischen Druckverfahren hergestellt wurden, mit Titelblatt und Text, wenn dieser über ein Inhaltsverzeichnis hinausgeht und mehr als vier Seiten umfasst.
- Originalausgaben und deutsche Übersetzungen von Publikationen, die von einem Liechtensteiner illustriert wurden.
- Publierte Bühnenmanuskripte von Liechtensteiner Urhebern.
- Veröffentlichungen mit manuskript- oder typoskriptartigem Charakter und/oder mit dem Vermerk *als Manuskript gedruckt/vervielfältigt*, die thematisch einen Bezug zu Liechtenstein aufweisen.
- Veröffentlichte Lichtbild-, Dia- und Arbeitstransparent-Serien mit thematischem Liechtenstein-Bezug.
- Kunstdruckmappen (Reproduktionen, Portfolio) mit thematischem Liechtenstein-Bezug.
- Anschauungsmaterialien (Lehrtafeln) mit Liechtenstein-Bezug, wie Stammbäume, Zeittafeln, biologisch-medizinische Darstellungen, unabhängig davon, ob mit oder ohne Legende, Text oder Texthefte.
- Münzen- und Briefmarkenkataloge mit liechtensteinischen Ausgaben, die Verkaufskataloge sind.
- Ausstellerverzeichnisse und Messekataloge zu Ausstellungen und Messen Liechtenstein.
- Ausstellungsführer, -begleiter, Listen von Ausstellungsstücken zu Ausstellungen in Liechtenstein (z.B. für Gewerbe-, Kunst-, Geschichts-, Foto-, Technik- oder Literatúrausstellungen).
- Liechtensteinische Veranstaltungsprogramme.
- Liechtensteinische Adressbücher.
- Liechtensteinische Branchenbücher.
- Liechtensteinische Telefonbücher.
- Produkt- und kommerzielle Servicebeschreibungen zu Produkten und Dienstleistungen liechtensteinischer Unternehmen.
- Informationen liechtensteinischer Unternehmen ausserhalb des Verlagsbuchhandels, die zur Verbreitung bestimmt sind.
- Theater-, Opern-, Operetten-, Musical- und Konzertprogrammhefte zu Aufführungen in Liechtenstein.

- Liechtensteinische Propagandaschriften ausserhalb des Verlagsbuchhandels.
- Publikationen anlässlich von Wahlen und Abstimmungen im Fürstentum Liechtenstein.
- Schriften von Parteien und Arbeitnehmervertretungen in Liechtenstein ausserhalb des Verlagsbuchhandels.
- Informationsschriften zu Tagesfragen, welche die Allgemeinheit oder auch nur kleinere Personengruppen betreffen (z.B. Besteuerung, Wohnungswesen, Arbeitsplätze, Rechtspflege, Mutterschutz, Verkehrssicherheit, Berufswahl, Ernährung usw.), die von Amtsstellen, Gemeinden, Arbeitnehmervertretungen, Kirchen, Verbänden, Stiftungen, Vereinen oder ähnlichen Institutionen Liechtensteins herausgegeben oder veranlasst worden sind.
- Öffentlichkeitsarbeitsschriften, herausgegeben oder veranlasst von liechtensteinischen Institutionen (z.B. Gemeinden, Kirchen, Bildungseinrichtungen, Theater- und Kulturinstitutionen, gesellschaftliche Interessengruppen, Anstalten, Stiftungen, Vereine, Unternehmen, Verbände usw.).
- Kundenzeitschriften ausserhalb des Verlagsbuchhandels, insbesondere wenn sie hauptsächlich das liechtensteinische Unternehmen darstellen (und weniger die dort verkauften, aber im Ausland hergestellten Produkte vermarkten).
- Jubiläumsfestschriften von liechtensteinischen juristischen Personen, wenn sie ausserhalb des Verlagsbuchhandels erscheinen.
- Statuten von liechtensteinischen Vereinen und Organisationen.
- Jahresberichte und fortlaufende Publikationen von liechtensteinischen Dorfvereinen (z.B. *Skiclub Triesen*).
- Fortlaufende Publikationen von Liechtensteiner-Vereinen im Ausland (z.B. *Bulletin des amis du Liechtenstein en Wallonie*).
- Versammlungsprotokolle lokaler Vereinigungen Liechtensteins (z.B. *Alpgenossenschaft Vaduz*).
- Publikationen internationaler Organisationen mit Sitz in Liechtenstein (z.B. die Internationale Alpenschutzkommission *CIPRA*).
- Direktorien und Schematismen aus Liechtenstein.
- Liechtensteinische Fasnachtszeitungen.
- Dienstanweisungen bzw. Dienstvorschriften von liechtensteinischen Firmen.
- Publikationen der Landes- oder Gemeindeverwaltung zur Raum-, Orts- und Verkehrsplanung sowie vorbereitende Untersuchungen und Gutachten.
- Übersetzungen von Publikationen durch Liechtensteiner Übersetzer. (Übersetzungen nicht-liechtensteinischer administrativer Texte und grauer Literatur werden nicht gesammelt.)
- Publikationen, in denen Liechtensteiner Vor- oder Nachwort verfasst haben, sofern der Text mindestens vier Seiten ausmacht.
- Liechtensteinische Rundfunkproduktionen, die im Wege der Zweitverwertung als eigenständige redaktionelle Angebote vollständig oder teilweise in Text, Ton und/oder Bild auf physischen Datenträgern wiedergegeben werden.
- Plakate, z.B. zu kulturellen Veranstaltungen, zu Kunstausstellungen sowie zu politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder schulischen Veranstaltungen in Liechtenstein.
- Flugblätter, die in Liechtenstein verteilt werden und einen thematischen Liechtenstein-Bezug aufweisen.
- Druckgrafiken mit Bezug zum Fürstentum Liechtenstein.
- Substantielle Artikel über das Fürstentum Liechtenstein in ausländischen Zeitschriften oder Zeitungen mit weniger als vier Seiten Umfang.

2.3. Medienwerke mit Prioritätsstufe drei („nice to have“)

Folgende Medien erhalten die tiefste Priorität der von der Liechtensteinischen Landesbibliothek aktiv gesammelten Liechtensteinensia:

- Masterarbeiten von liechtensteinischen Urhebern ohne thematischen Liechtenstein-Bezug.
- Proseminar- und Seminararbeiten mit thematischem Liechtenstein-Bezug.

- Von liechtensteinischen Urhebern herausgegebene Publikationen für den Unterricht, die nicht an Schulen im Fürstentum Liechtenstein verwendet werden.
- Publikationen von nicht im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften Professoren und Dozenten der universitären Einrichtungen in Liechtenstein mit geringem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein.
- Kartografische Werke, die eine dem Fürstentum Liechtenstein benachbarte Region als Hauptthema haben, auf denen ein Teil (mindestens ein Viertel) des Fürstentums Liechtenstein dargestellt ist.
- Kartografische Werke von Gebieten mit Ländereien des Fürstenhauses.
- Druckgrafiken von architektonischen Anlagen (Schlösser, Gärten und Palais) von Besitztümern des Fürstenhauses.
- Übersetzungen von Publikationen mit Illustrationen eines Liechtensteiner Künstlers, wenn die Illustrationen von geringerer Bedeutung sind.
- Belletristische Bücher und Hörbücher in einer anderen Sprache als Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch, bei denen Liechtenstein ein wichtiger Ort der Handlung ist und mindestens vier Seiten (bzw. diesem Umfang etwas Entsprechendes bei Hörbüchern) einen substantiellen Liechtenstein-Bezug aufweisen. Aufgrund der begrenzten Ressourcen können nicht alle Übersetzungen gesammelt werden.
- Sachbücher und Sachhörbücher in einer anderen Sprache als Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch, bei denen mindestens vier Seiten einen substantiellen Liechtenstein-Bezug aufweisen (bzw. bei Medienwerken auf elektronischen Datenträgern, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der substantielle Liechtenstein-Bezug mindestens vier Druckseiten entspricht). Auf Grund der begrenzten Ressourcen können nicht alle Übersetzungen gesammelt werden.
- Nicht deutschsprachige Publikationen, die auf mindestens zehn Seiten aktuelle und/oder ehemalige Besitztümer des Fürstenhauses ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein behandeln.
- Alle Bände eines mehrbändigen Werkes in der Originalausgabe und deutscher Übersetzung, wenn der Teil, der Liechtenstein betrifft, weniger als einen Drittel des Werkes ausmacht.
- Deutschsprachige Publikationen, die auf mindestens vier Seiten aktuelle und/oder ehemalige Besitztümer des Fürstenhauses ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein behandeln.
- Von liechtensteinischen Vereinen online erstellte Fotobücher (z.B. von einem Verbandsmusikfest im Fürstentum Liechtenstein).
- Faltblätter und Leporellos mit thematischem Liechtenstein-Bezug ausserhalb des Verlagsbuchhandels.
- Einblattdrucke und Postwurfsendungen mit thematischem Liechtenstein-Bezug.
- Plakate zu sportlichen oder kirchlichen Veranstaltungen in Liechtenstein.
- Prospekte und Werbeschriften von liechtensteinischen Firmen und Vereinen.
- Eigens gedruckte Todesanzeigen von Personen aus Liechtenstein.
- Sterbebilder und Leidzirkulare von Personen aus Liechtenstein.
- Einladungen zu oder Schriften anlässlich der Eröffnung von Veranstaltungen und Ausstellungen in Liechtenstein.
- Liechtensteinische Tourismusinformationen ausserhalb des Verlagsbuchhandels.
- Kundenzeitschriften ausserhalb des Verlagsbuchhandels, wenn sie hauptsächlich die in Liechtensteiner Unternehmen vertriebenen Produkte darstellen.
- Liechtensteinische Schülerzeitschriften, Maturazeitungen.
- Unfallverhütungsvorschriften von liechtensteinischen Firmen.
- Schriften zur Raum-, Orts- und Verkehrsplanung sowie vorbereitende Untersuchungen und Gutachten, die von liechtensteinischen Planungsträgern ausserhalb des Verlagsbuchhandels herausgegeben werden, wenn sie nur einzelne Objekte, Anlagen, Strassen etc. betreffen.
- Liechtensteinische Postauto-Fahrplanhefte.
- Liechtensteinische Buchzeichen von Veranstaltungen, z.B. des Literaturhauses.
- Postkarten und Ansichtskarten zu Liechtenstein.

- Privatdrucke, z.B. (Fest-)Schriften bei Firmenjubiläen oder bei Geburtstagen wichtiger Persönlichkeiten, bei denen ein Liechtenstein-Bezug sowie ein öffentliches Interesse bestehen.
- Aufstell- und Wandkalender mit thematischem Liechtenstein-Bezug.
- Kunstkalender mit thematischem Liechtenstein-Bezug.
- Artikel über das Fürstentum Liechtenstein in ausländischen Zeitschriften oder Zeitungen mit weniger als vier Seiten Umfang.

2.4. Medienwerke mit Prioritätsstufe vier („may be added to the collection“)

Für Medien dieser Kategorie wird die Liechtensteinische Landesbibliothek selbst nicht aktiv. Wenn aber Medien dieser Kategorie bei einer Schenkung dabei sind, werden sie in die Sammlung aufgenommen.

- Bachelorarbeiten von liechtensteinischen Urhebern.
- Bachelorarbeiten mit liechtensteinischem Thema.
- Liechtensteinischer Verfasser von Vor- oder Nachworten, sofern der Text weniger als vier Seiten ausmacht.
- Musikalien (Noten) liechtensteinischer Komponisten im Selbstverlag oder als Print on Demand.
- Musiktonträger von Werken liechtensteinischer Komponisten.
- Von einem Verlag veröffentlichte Sprechtonträger mit liechtensteinischen Stimmen ohne thematischen Liechtenstein-Bezug.
- Spielfilme (in den Formaten DVD oder Blu-ray), bei denen Musik, Kommentar oder Schauspieler liechtensteinisch sind.
- Reiseführer ausländischer Urheber mit Fokus auf eine vom Fürstentum Liechtenstein benachbarte Region, worin ein Teil des Fürstentums Liechtenstein auf weniger als vier substantiellen Seiten behandelt wird.
- Deutschsprachige Publikationen, die auf weniger als vier Seiten aktuelle und/oder ehemalige Besitztümer des Fürstenhauses ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein behandeln.
- Nicht deutschsprachige Publikationen, die u.a. aktuelle und/oder ehemalige Besitztümer des Fürstenhauses ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein behandeln.
- Gebetsbücher und andere religiöse Publikationen, die früher im Fürstentum Liechtenstein verwendet wurden.
- Rezensionen von Liechtensteiner Urhebern.
- Lexikonartikel von Liechtensteiner Urhebern.
- Speisekarten bei speziellen Veranstaltungen in Liechtenstein (z.B. Fürstenhochzeit).
- Manuskripte von Reden und Predigten bei speziellen Veranstaltungen in Liechtenstein.
- Autographen und Visitenkarten wichtiger Persönlichkeiten aus Liechtenstein.
- Facharbeiten von Gymnasiasten mit liechtensteinischem Thema.
- Veranstaltungs-Begleittexte von Veranstaltungen in Liechtenstein, aus denen während des Verlaufs z.B. gelesen oder gesungen wird.
- Publikationen von internationalen Organisationen, in denen das Fürstentum Liechtenstein Mitglied ist, wie z.B. UNO, OSZE, EFTA, IAEA.
- Ausländische Schulbücher, die in Schulen im Fürstentum Liechtenstein Verwendung finden oder fanden, ansonsten aber keinen Liechtenstein-Bezug aufweisen.
- Auktionskataloge von Auktionen in Liechtenstein.
- Liechtensteinische Banknoten.
- Spezielle Geschäfts- und Visitenkarten von Personen aus Liechtenstein.
- Veröffentlichte Weihnachts-, Glückwunsch- oder Festkarten von Personen oder Institutionen aus Liechtenstein.

3. Anzahl Exemplare in der Liechtensteinensia-Sammlung

Artikel 5 des Gesetzes über die Liechtensteinische Landesbibliothek besagt, dass inländische Medieninhaber verpflichtet sind, „zwei Freiemplare ihrer Medienerzeugnisse, unabhängig vom Herstellungsort, binnen 14 Tagen ab Erscheinen an die Liechtensteinische Landesbibliothek abzuliefern“.

Aus dem Auftrag, einerseits zu sammeln und zu erhalten (archivieren) und andererseits zu erschliessen und zu vermitteln (auch ausleihen), ergibt sich die Verpflichtung, von allen Medien zwei Exemplare anzuschaffen: ein Exemplar als nichtausleihbares Archivexemplar und ein weiteres Exemplar als ausleihbares Gebrauchsexemplar.

Mehr als zwei Exemplare werden angeschafft, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Nachfrage grösser ist, bzw. wenn drei oder mehr Vormerkungen für ein Exemplar vorliegen.

Ausserdem wird ein zusätzliches Exemplar erworben, wenn ein als wichtig (oder repräsentativ-exemplarisch) eingestuftes Sachmedienwerk (meist ein Druckwerk), in den Präsenzbestand der Liechtensteinischen Landesbibliothek aufgenommen wird und so vor Ort benutzt werden kann. Es handelt sich dabei um Standardwerke zur Landeskunde.

Zusätzlich verfügt die Liechtensteinische Landesbibliothek über ein Aussenmagazin, in welchem weitere Exemplare (aus Schenkungen) gelagert werden. Die Obergrenze der Stückzahl, die pro Publikation in dieser Depotbibliothek aufbewahrt werden, beträgt maximal 10 Exemplare. Bis vor ein paar Jahren war die Anzahl noch unbegrenzt.

Die im Vergleich mit anderen Bibliotheken mit Sammelauftrag hohen Obergrenzen von Exemplaren lassen sich dadurch rechtfertigen, dass viele Liechtensteinensia in kleinen Auflagen erscheinen bzw. erschienen sind. Ausserdem gibt es von Zeit zu Zeit Anfragen an die Liechtensteinische Landesbibliothek mit der Bitte, einige Liechtensteinensia im Tausch zu erhalten.

Nachstehend eine Aufstellung der Obergrenzen für Liechtensteinensia-Exemplare:

Medienart	KGS	LM	LP	LF	MA	MP	Total	Prioritätsstufe
Amtsdrucke (z.B. Jahresrechnungen von Gemeinden, Jahresberichte von Institutionen)	1	2	-	-	-	5	8	1
Jahrbücher von Kulturinstitutionen (z.B. <i>Balzner Neujahrsblätter</i>)	1	2	-	1	-	10	14	1
Landeskundlich relevante Grundlagenwerke (z.B. <i>Liechtenstein Politische Schriften</i>)	1	2	1	1	-	10	15	1
Monografien von Liechtensteiner Urheber: Sachbücher (z.B. <i>150 Jahre Harmoniemusik Vaduz</i>) oder Belletristik (z.B. Werke von Armin Öhri)	1	1	-	1	-	10	13	1
Ansichtskarten	2	-	-	-	-	5	7	3
gefaltete Landkarten	1	2	-	-	-	10	13	1
CDs	1	2	-	-	-	5	8	1-4
DVDs	1	2	-	1	-	5	9	1-2
Zeitschriften von Gemeinden (z.B. <i>Blickpunkt Schaan</i>)	1	2	-	1	-	5	9	1
andere Zeitschriften	1	2	-	1	-	-	4	1
Firmendrucke	1	2	-	1	-	5	9	1-3
Grafiken*	1	2	-	1	-	5	9	1-2

Planokarten (nicht gefaltete Landkarten)*	-	-	-	-	10	-	10	1
Verlagspublikationen ohne Liechtensteiner Urheber und ohne thematischen Liechtenstein-Bezug	-	-	-	-	2	2	4	2

* Aus Platzgründen nicht im KGS

KGS = Kulturgüterschutzraum

LM = Liechtenstein-Magazin im Haus

LP = Liechtensteiner Präsenzbestand

LF = Liechtenstein Freihandbereich

MA = Ausleihbare bzw. einsehbare Medien im Aussenmagazin

MP = Depot im Aussenmagazin, deren Medien weder ausleihbar noch einsehbar sind

Die jeweilige Zielgrösse der Anzahl Exemplare ergibt sich grundsätzlich als Summe der Obergrenzen an allen Standorten ausser MP. Bei den Grafiken liegt die Zielgrösse bei einem Exemplar, während sie bei Verlagspublikationen zwei und bei den Planokarten drei Exemplare beträgt.

4. Sammeln derselben Inhalte auf unterschiedlichen Datenträgern

Periodika mit der höchsten Prioritätsstufe, die früher nur gedruckt erschienen (z.B. der Pressespiegel oder der Newsletter des Fachbereichs Arbeitssicherheit im Amt für Volkswirtschaft), Publikationen von liechtensteinischen Amtsstellen (z.B. die Schrift „Das liechtensteinische Waffenrecht“ der Landespolizei) sowie wissenschaftliche Artikel zu Liechtenstein, die über Fernleihe in die Landesbibliothek gelangen oder von Wissenschaftlern bzw. von einer wissenschaftlichen Institution abgegeben werden, sammelt die Liechtensteinische Landesbibliothek nach Möglichkeit hybrid. Hybride Sammlung bedeutet, dass eine Schrift-Publikation sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form gesammelt wird. Dies bringt Vorteile sowohl aus Sicht der Langzeitarchivierung als auch aus Sicht der Benutzer. Ferner werden Hochschularbeiten nach Möglichkeit ebenfalls hybrid gesammelt.

5. Sammeln von Publikationen in rein elektronischer Form

Das Sammeln der E-Books ist für die Liechtensteinische Landesbibliothek etwas speziell, da die Liechtensteinische Landesbibliothek keinen eigenen Auftritt für E-Books hat. Nach Möglichkeit wird ein Anschaffungswunsch bei der Digitalen Bibliothek Ostschweiz für elektronische Liechtensteinensia gemacht.

Auf dem Laufwerk G unter Liechtensteinensia werden digitale Publikationen gesammelt. Derzeit zählen hierzu diverse Newsletter (z.B. Newsletter Zukunftswerkstatt), Kino-Programme oder Vereinsinformationen (z.B. Rotary-Wochenberichte).

Der Bibliotheksinformatiker legt die Formate fest und achtet auf eine adäquate Sicherung der Daten.

5.1. Sammeln von Liechtensteiner Gesetzen

Seit dem 1. Januar 2013 ist das unter www.gesetze.li angebotene signierte PDF-Dokument des Landesgesetzblattes die einzige rechtlich verbindliche Fassung der Rechtsvorschriften. Seit diesem Da-

tum werden liechtensteinische Rechtsvorschriften ausschliesslich elektronisch authentisch kundgemacht.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek sammelt die liechtensteinischen Landesgesetzblätter elektronisch im PDF/A-Format. Hierfür erhält sie vom Rechtsdienst der Regierung jährlich die entsprechenden Dateien.

6. Ausschlüsse aus der Liechtensteinensia-Sammlung

6.1. Von der Liechtensteinischen Landesbibliothek an das Landesarchiv zu übergebende Medien

Folgende Medien werden an das Landesarchiv übergeben:

- Unveröffentlichte Fotos, Dias.
- Tonbildschauen.
- Unveröffentlichte Filme.
- Materialien mit Aktencharakter, Besprechungsunterlagen usw.
- Diplome, Ausweise, Urkunden usw.
- Akten und aktenartige Dokumente.
- Wettbewerbs-, Ausschreibungs-, Vergabe- und Auftragsrichtlinien, Auftragsunterlagen sowie Auftragsprotokolle.

6.2. Von der Liechtensteinischen Landesbibliothek an das Landemuseum zu übergebende Medien

Folgende Medien werden an das Landesmuseum übergeben:

- Zusätzliche Exemplare von Postkarten und Ansichtskarten (wenn die Liechtensteinische Landesbibliothek bereits insgesamt 7 Exemplare hat).
- Kartografische Wandkarten, die zu gross für den Kartenschrank der Liechtensteinischen Landesbibliothek sind.

6.3. Von der Liechtensteinischen Landesbibliothek nicht gesammelte Medien

Folgende Medien sammelt die Liechtensteinische Landesbibliothek nicht (bzw. nicht mehr):

- Werke ohne Liechtenstein-Bezug, deren Urheber und Verlag ausländisch sind und bloss im Fürstentum Liechtenstein gedruckt wurden.
- Bücher mit unbedruckten Seiten (Vakatbücher, Blankbooks), auch wenn ein bedruckter Umschlag, ein Titelblatt oder ein Impressum vorhanden ist.
- Rechenstäbe.
- Plastische Landschaftsmodelle.
- Drehscheiben.
- Globen.
- Patentschriften (bis ca. 2011 wurden Patentinformationen auf CD-ROM und DVD-ROM gesammelt und bereitgestellt. Da diese Informationen mittlerweile alle kostenlos online zugänglich und im Gegensatz zu den CD- und DVD-ROM tagesaktuell sind, sammelt die Liechtensteinische Landesbibliothek keine Patentinformationen mehr).
- Werke, die überwiegend handschriftlich vervielfältigt sind.
- Literaturtapeten.
- Teil-Vorabdrucke, Leseproben, Leseexemplare, Prüfaufgaben, Demonstrationsversionen.
- Medienwerke mit neuen, aufgeklebten, überklebten, eingestempelten Verlags- oder ISBN-Angaben sowie mit solchen auf Schutzumschlag oder Buchbinde, sofern die ursprüngliche Ausgabe abgeliefert wurde.

- Periodisch erscheinende Fax-Dienste.
- Gebrauchsanweisungen, Bedienungs- und Betriebsanleitungen, Lieferbedingungen, Einzelmerckblätter. Dazu gehören:
 - o Verzeichnisse solcher Lieferbedingungen;
 - o auf Geräte, Maschinen und Ähnliches bezogene Gebrauchsanweisungen und Bedienungsanleitungen, auch wenn sie in Verlagen erscheinen;
 - o Datenbücher (zu Geräten und anderen gewerblichen Produkten);
 - o Reparaturanleitungen von Herstellern oder Händlern.
- Hochschul- und schulinterne Schriften und Arbeitsblätter ausserhalb des Verlagsbuchhandels.
- Vorlesungsskripten.
- Stundenpläne.
- Rundfunksendungen von Radio- und Fernsehsendern.
- Telemedien wie Videotext oder Teleshopping.
- Rundfunkmanuskripte.
- Einzeltarife, Verkehrstarife, Fahrscheine.
- Eintrittskarten, Etiketten, Wertzeichen und Warenzeichen.
- Briefmarken.
- Sammel- oder Spruchkarten sowie Familienanzeigen.
- Bierdeckel und Speisekarten von Gastronomiebetrieben.
- Post- und Glückwunschkarten mit Musiktonträgern.
- Karten- oder Gesellschaftsspiele sowie Puzzles.
- Gutscheinbücher und Gutscheinezeitschriften.
- Tagesabreiss- und Notizkalender.
- Schriften von lediglich familiärem, persönlichem Interesse (Hochzeiten, Geburtstage).
- Bastelbögen.
- Einzelne Baupläne, Schnitt-, Stick- und Strickmuster.
- Modellbaubögen und Modellbaupläne.

Diese Fassung des Sammelauftrages wurde vom Stiftungsrat der Liechtensteinischen Landesbibliothek genehmigt.

Vaduz, 4. September 2017

Christina-Maria Hilti

Stiftungsratspräsidentin

Wilfried Oehry

Landesbibliothekar

Glossar

Amtsdrucksachen sind Medienwerke mit ausschliesslich amtlichem Inhalt, die von öffentlichen Stellen herausgegeben (verlegt) werden oder in deren Auftrag erscheinen.

Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet werden.

Urheber ist der geistige Schöpfer eines Werkes. Als Urheber gilt eine Person, eine Familie oder eine Körperschaft, die für die Schaffung eines Werks verantwortlich ist.

Verlagspublikationen sind Publikationen, die in einem Verlag erschienen sind. Publikationen eines liechtensteinischen Verlags, die weder einen liechtensteinischen Urheber noch einen thematischen Liechtenstein-Bezug aufweisen, gelten ebenfalls als Liechtensteinensia.